

## **Verordnung über die Freigabe einer Aufschließungszone**

- § 1 Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Untersiebenbrunn (KG Untersiebenbrunn) im Bereich des Betriebsgebietes ausgewiesene Bauland Betriebsgebiet-Aufschließungszone (BB-A) zur Bebauung in den markierten Teilbereichen im Ausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> laut Plandarstellung freigegeben.
- § 2 Die bei der Sitzung des Gemeinderates festgelegten Freigabebedingungen
- Verfügbarkeit der Flächen für betriebliche Nutzungen
  - Sicherstellung der Infrastruktur, insbesondere Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
  - Nachweis des Flächenbedarfs durch Vorlage eines Betriebskonzeptes
- sind sinngemäß erfüllt.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



**Gemeinde Untersiebenbrunn (Ausschnitt Flächenwidmungsplan)**  
**Teilfreigabe der Aufschließungszone BB-A**

Dezember 2017  
 DKM Stand: 2005  
**M 1: 2000**

Obersulz 109 . A-2224 Sulz im Weinviertel  
 tel: 02534-4790-10 . fax: 02534-4790-20  
 mail: office@raumregionmensch.at  
 www.raumregionmensch.at

